



**Satzung der International Police Association (IPA),
IPA-Verbindungsstelle Frankfurt am Main e.V.
(i.d.F. vom 17.11.2017)**

INHALT

I. Grundlagen des Vereins

- § 1 Name, Sitz, Eintragung
- § 2 Rechtsform des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Zweck des Vereins

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit und Mitgliedschaft
- § 6 Mitglieder des Vereins
- § 7 Unvereinbare Mitgliedschaften
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung und Ausschluss
- § 9 Vereinsstrafen, Ausschluss
- § 10 Beitragsleistungen und -pflichten, Beitragswesen

III. Die Organe des Vereins

- § 11 Organe
- § 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung
- § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 17 Verbindungsstellenvorstand, Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand gemäß § 26 BGB
- § 18 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung
- § 19 Rechnungsprüfer, Rechnungsprüfung

IV. Vereinsleben

- § 20 Stimmrecht und Wählbarkeit, Ausschluss vom Stimmrecht
- § 21 Beschlussfassung und Wahlen
- § 22 Protokolle
- § 23 Satzungsänderung und Zweckänderung
- § 24 Haftungsbeschränkungen
- § 25 Werbung

V. Datenschutz

- § 26 Datenschutz

VI. Schlussbestimmungen

- § 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 28 Gültigkeit der Satzung

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Name des Vereins lautet:

**„International Police Association (IPA), IPA-Verbindungsstelle Frankfurt am Main e.V.“,
abgekürzt: „IPA Frankfurt am Main“**

(2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen unter der Nr.: **VR 14187**.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Zuständigkeitsbereich des Vereins umfasst die Behörden mit polizeilichen Aufgaben im Stadtgebiet Frankfurt am Main.

§ 2 Rechtsform des Vereins

(1) Die IPA Frankfurt am Main ist ein Zweigverein (Untergliederung) der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe Hessen e.V. Die Satzungen und Ordnungen dieser Vereine sind für die Mitglieder der IPA-Verbindungsstelle Frankfurt am Main (im Weiteren IPA-Frankfurt genannt) unmittelbar geltendes Recht. Die Mitglieder der IPA Frankfurt am Main erkennen die Satzungen und Ordnungen der IPA-Deutsche Sektion und der IPA-Landesgruppe Hessen mit ihrem Aufnahmeantrag an.

(2) Bestimmungen dieser Satzung dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der IPA-Deutsche Sektion e.V. oder der IPA Landesgruppe Hessen e.V. stehen, im Zweifel gelten die Satzungen der vorgenannten Gliederungen.

(3) Die IPA Frankfurt am Main ist an Beschlüsse des Nationalen Kongresses, des Bundesvorstandes sowie des Landesdelegiertentages und des Landesgruppenvorstandes gebunden, sofern sich daraus keine unzumutbaren haushaltrechtlichen Auswirkungen ergeben; über die Zumutbarkeit entscheidet ggf. der Vorstand der beschlussfassenden Gliederung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die IPA Frankfurt am Main verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen

§ 4 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei. Weiterhin unterstützt der Verein soziale und karitative Zwecke.

(2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch

- a) die Förderung der persönlichen Begegnung durch den Austausch von Personen und Personengruppen, durch Gruppenreisen und durch die Anbahnung von Briefkontakten;
- b) die Achtung vor dem Gesetz und Stärkung der Aufrechterhaltung der Ordnung im Polizeidienst aller Sektionen;
- c) die Entwicklung der sozialen und kulturellen Aktivitäten und die Förderung des beruflichen Erfahrungsaustauschs;
- d) Beiträge zur Stärkung des Ansehens der Polizei in den Mitgliedssektionen der IPA und Hilfen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Polizei und Bevölkerung;
- e) Jugendaustausch und internationale Jugendtreffen, mit denen die Toleranz und das Verständnis der Menschen untereinander sowie für die Aufgaben der Polizei gestärkt werden;
- f) den regelmäßigen Austausch von Publikationen der nationalen Sektionen und durch einen Informationsdienst für die nationalen IPA-Publikationen, die Mitglieder über alle den Verein interessierenden Themen unterrichten;

- g) Austausch und Veröffentlichung von beruflichen Informationen und Tätigkeitsberichten, insbesondere durch die Herausgabe einer nationalen Zeitschrift des Bundesvorstandes und ähnlicher Publikationen auf lokaler Ebene;
- h) freundschaftliche Kontakte zwischen den Polizeibediensteten aller Kontinente, die die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erleichtern helfen und zum gegenseitigen Verständnis für berufliche Probleme beitragen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit und Mitgliedschaft

- (1) Die IPA Frankfurt am Main ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.
- (2) Die IPA Frankfurt am Main ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke. Sie darf nur dann und nur so lange mit anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, wie ihre Unabhängigkeit, Neutralität und ideelle Zielsetzung gewahrt bleiben.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.
- (4) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (5) Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden, und will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (7) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (8) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (9) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins einsetzen und sie durchsetzen.

§ 6 Mitglieder des Verein

- (1) Der Verein unterscheidet nach der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. folgende Mitgliedschaften
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft,
 - c) die außerordentliche Mitgliedschaft,
 - d) die assoziierte Mitgliedschaft.
- (2) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Der Antrag auf Aufnahme und Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit dem von der IPA-Deutsche Sektion e.V. vorgesehenen Formular. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. Das neue Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Satzung und der Ordnungen seinen Aufnahmeantrag zu widerrufen.
- (3) Ordentliche Mitglieder können nur Polizeibedienstete werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen. Die abschließende Festlegung des Bundesvorstandes ist verbindlich.
- (4) Polizeibedienstete im Ruhestand können die ordentliche Mitgliedschaft unter der Voraussetzung und nur so lange erwerben und beibehalten, wie eine etwaige berufliche Tätigkeit dieser Satzung nicht im Wege steht.
- (5) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand; er handelt hierbei auch im Auftrag der zuständigen Landesgruppe und der IPA-Deutsche Sektion e.V. und vertritt deren Vorstände. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführen-

den Landesgruppenvorstand zulässig. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand endgültig.

- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes der Deutschen Sektion, der Landesgruppe oder der Verbindungsstelle durch den Bundesvorstand an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen.
- (7) Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben der IPA Frankfurt am Main über längere Zeiträume in besonderer Qualität gepflegt haben. Ihr Verhalten und ihre berufliche Tätigkeit dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (8) Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand; er handelt auch im Auftrag der IPA-Deutsche Sektion e.V. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Bundesvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.
- (9) Außerordentliche Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.
- (10) Die assoziierte Mitgliedschaft kann von ausländischen Polizeibediensteten nur erworben werden, wenn in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand.
- (11) Jede Mitgliedschaft besteht in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft; alle Mitglieder gehören gleichzeitig der von ihnen gewählten Verbindungsstelle, der zuständigen Landesgruppe und der IPA-Deutsche Sektion e.V. an
- (12) Jedes Mitglied ist gehalten, sich einer Verbindungsstelle anzuschließen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen. Jedes Mitglied soll sich über die Aktionen und Initiativen der IPA Frankfurt am Main informieren und sich ggf. hieran beteiligen.

§ 7 Unvereinbare Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft in der IPA Frankfurt am Main und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei sind unvereinbar. Eine Partei oder Vereinigung gilt als radikal oder extremistisch, wenn durch Beschluss eines Bundesgerichts festgestellt ist, dass ihr Programm in seiner Gesamtheit oder in Teilen nicht mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist.
- (2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, setzt der Geschäftsführende Vorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaften eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, beantragt der Verbindungsstellenvorstand das Ausschlussverfahren nach der Schiedsordnung der IPA-Deutsche Sektion.
- (3) Abs. 2 gilt auch, wenn ein Mitglied offen die Ziele einer Vereinigung oder Partei nach Abs. 1 vertritt, ohne dort Mitglied zu sein. Ein solches Verhalten erfüllt die Voraussetzungen des § 9, Abs. 1 c) und d).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt,
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausscheiden aus der Polizei,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod,
 - e) Assoziierte Mitglieder sind aus der Mitgliedschaft der Deutschen Sektion und ihren Gliederungen entlassen, sobald in deren Heimatland eine eigene nationale Sektion der IPA gegründet worden ist.
- (2) Der Austritt aus der IPA Frankfurt am Main erfolgt durch schriftliche, persönlich unterschriebene Erklärung an den Vorstand spätestens bis zum 15. 11. des Kalenderjahres und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- den Interessen des Vereins zuwiderhandelt;
- das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verstöße gegen die §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung;

- die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins bewusst missachtet hat;
- trotz Mahnung fällige Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb von zwei Monaten bezahlt oder sonstige Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Einzelheiten zum Ausschlussverfahren regelt § 9 dieser Satzung.

- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein, alle Gegenstände, die Eigentum der IPA Frankfurt am Main sind, sind an den Vorstand zurückzugeben, sofern sie nicht vom ausscheidenden Mitglied auf eigene Kosten beschafft wurden.
- (4) Bestehende Beitragspflichten und Schulden gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (5) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft – neben den Regelungen dieser Satzung – bedarf der einstimmigen Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 9 Vereinsstrafen, Ausschluss

- (1) Sanktionen, incl. des Ausschlusses, gegen ein Mitglied der IPA-Deutschen Sektion und allen Gliederungen können erfolgen, wenn festgestellt ist, dass
 - a) Umstände vorliegen, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten, oder das Mitglied vorsätzlich gehandelt hat und dadurch schuldhaft dem Ansehen des Vereins schadet oder
 - b) das Mitglied den Internationalen Statuten, der Satzung oder der Geschäftsordnung der IPA-Deutschen Sektion e.V. vorsätzlich entgegenhandelt hat oder
 - c) der Ausschluss im Interesse der IPA Frankfurt am Main notwendig erscheint oder
 - d) das Mitglied eine Tätigkeit aufgenommen hat, welche dem Sinngehalt dieser Satzung widerspricht.
- (2) Beabsichtigt der Verbindungsstellenvorstand ein Mitglied aus den Gründen des Abs. 1 zu sanktionieren, so ruft er unter ausreichend klarer Bezeichnung des Mitgliedes und des Streitgrundes eine Schiedskommission der IPA-Deutsche Sektion e.V. an. Das weitere Verfahren regelt sich nach der Schiedsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (SchODS) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Wiederaufnahme eines nach der SchODS ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht möglich.
- (4) Im Übrigen steht jedem Mitglied der IPA Frankfurt im Bedarfsfall das Recht auf Anrufung einer Schiedskommission zu.

§ 10 Beitragsleistungen und –pflichten, Beitragswesen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für das Geschäftsjahr oder mit dem Eintrittstag bei der zuständigen Verbindungsstelle im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 1. 3. des Kalenderjahres zu zahlen, im Lastschriftverfahren erfolgt die Abbuchung zum 15. 2. des Kalenderjahres.
- (3) Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen.
- (4) Für das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge gelten die Vorschriften des Bundesvorstandes.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Der Landesdelegiertentag entscheidet über den Beitragsanteil zwischen der Landesgruppe und den Verbindungsstellen.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht auf der Ebene der verleihenden Gliederung.

III. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe der IPA Frankfurt am Main sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand und
3. der Verbindungsstellenvorstand

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Es können Dienstleistungskräfte in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags eingestellt und die hierfür erforderlichen Verträge abgeschlossen werden. Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung des Vertrags.
- (3) Vereinsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3 trifft die ordentliche Mitgliederversammlung, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung auf Vorschlag des Verbindungsstellenvorstandes.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen nach § 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung, zum Ende des Geschäftsjahrs bis spätestens zum 31. 1. des Folgejahrs, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung gem. Absatz 3 und der Höhe des Ersatzes (Fahrtkosten, Reisekosten) von Auslagen gem. Absatz 5 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IPA Frankfurt am Main und für alle Angelegenheiten innerhalb der Verbindungsstelle zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen der IPA übertragen worden sind.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im Monat Oktober statt. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglied bis zum 31. Juli an den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand eingereicht werden.
- (3) Der genaue Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch die/den Verbindungsstellenvorstand oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied mindestens vier Wochen (29 Tage) vorher schriftlich bekannt gegeben, fristgerecht eingegangene Anträge sind beizufügen.
Die Bekanntgabe erfolgt per Aushang an der Geschäftsstelle (Informationstafel) und durch Veröffentlichung auf der Homepage der IPA Frankfurt am Main. Weitere Veröffentlichungen sind möglich.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der Frist aus Abs. 2 nachweislich nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge am Eingang des Versammlungsraums der Mitgliederversammlung auslegen. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder einen Dringlichkeitsantrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. [Für ihre Durchführung gilt die Versammlungsordnung der IPA Deutsche Sektion e.V. Ersatzweise gelten die nachstehenden Vorschriften der Absätze \(7\) bis \(12\).](#)
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimm-

enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für geheime Wahlen sind Stimmzettel vorzubereiten, die folgendes enthalten müssen:

- Datum der Abstimmung
- Nummer der Abstimmung (Wahlgang)

Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds oder der Wahl eines Ehrenmitglieds.

- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (9) Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung Wahlleiter, der für die Dauer der Wahlen der Versammlungsleiter ist.
- (10) Die Eröffnung der Mitgliederversammlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit und dem Verlesen der Tagesordnung. Diese wird, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, in der festgesetzten Reihenfolge erledigt. Wortmeldungen müssen in der Reihenfolge der Rednerliste berücksichtigt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse. Sie/er hat das Recht, die Versammlung zu unterbrechen oder sie vor Beendigung der Tagesordnung zu schließen. Grobe Störungen können von der/dem Versammlungsleiter/in mit sofortigem Ausschluss aus der Versammlung geahndet werden.
- (11) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (12) Zu einer Bemerkung "zur Geschäftsordnung" und "zur tatsächlichen Berichtigung" muss sofort das Wort erteilt werden. Über Anträge "auf Schluss der Debatte" ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die zu einer Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin nur noch dem Berichterstatter / der Berichterstatterin und jeweils einem Redner / einer Rednerin für sowie gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung gestattet. Die Redezeit kann im Einzelfall durch Versammlungsbeschluss auf bestimmte Zeit beschränkt werden, jedoch nicht unter drei Minuten. Liegen mehrere Anträge in derselben Sache vor, ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen. Über diesen wird zuerst abgestimmt. Dann wird über die Anträge in der Reihenfolge der Einbringung abgestimmt. Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin zur Sache zu rufen. Leistet er /sie der Aufforderung nicht Folge, so kann ihm der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin nach erfolgter Warnung das Wort entziehen. Verletzt ein Redner / eine Rednerin den parlamentarischen Anstand, wird er von der/dem Versammlungsleiter/in zur Ordnung gerufen. Fügt sich die/der Redner/in trotz mehrmaliger Ordnungsrufe nicht, kann ihn die/der Versammlungsleiter/in von der Versammlung ausschließen. Im Übrigen wird nach parlamentarischen Regeln verfahren.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie kann vom Verbindungsstellenvorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von 15 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Antrag von 15 % der Vereinsmitglieder muss von allen Antragstellern unterschrieben werden und den Zweck bzw. die Gründe für die außerordentliche Mitgliederversammlung enthalten; er ist an den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Termin bekanntgeben, die Ladungsfrist beträgt ebenfalls vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen schriftlich unter analoger Anwendung der Vorschriften für die Bekanntmachung und Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 3).
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten
- a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Entgegennahme der Berichte des Verbindungsstellenvorstandes, inklusive der Einnahme-/ Überschussrechnung
 - c) Entlastung des Verbindungsstellenvorstands auf der Grundlage des schriftlichen Berichts der Rechnungsprüfer

- d) Verabschiedung des Haushalts und der Rücklagen
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbindungsstellenvorstands
- f) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- g) Wahl der Delegierten für den Landesdelegiertentag
- h) Änderung der Satzung sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- k) Verschiedenes

(2) Die Wahlen des Verbindungsstellenvorstands und der Rechnungsprüfer finden alle drei Jahre statt. Zu wählen sind

- Eine/n Verbindungsstellenleiter/in
- **Zwei Sekretäre/innen**
- Eine/n Schatzmeister/in
- bis zu sechs Beisitzer/innen
- bis zu drei Rechnungsprüfer/innen
- die Delegierten für den Landesdelegiertentag

Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbindungsstellenvorstandes. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt: Jährlich wird ein Rechnungsführer für drei Jahre gewählt, so dass in jedem Jahr in anderer Zusammensetzung geprüft werden kann. Bei der erstmaligen Wahl nach dieser Satzung ist ein Rechnungsführer für drei, einer für zwei und einer für ein Jahr zu wählen. **Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.**

(3) Die Amtsperiode von Organmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, zeitlich abweichend geregelt oder Organmitglieder vorzeitig abberufen werden.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss aus mindestens zwei Teilnehmern zu bestellen. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses dem Schriftführer ausdrücklich zu Protokoll zu geben, die Stimmzettel sind vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 17 Verbindungsstellenvorstand, Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand, Vorstand nach § 26 BGB

(1) Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand besteht aus

- Der/dem Leiter/in der Verbindungsstelle,
- **Den Sekretär/en/innen der Verbindungsstelle,**
- Der/dem Schatzmeister/in der Verbindungsstelle.

Sie bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

(2) Die IPA Frankfurt am Main wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Die Haftung der Mitglieder des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstands wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden Mitglieder des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstands von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(3) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstands beträgt drei Jahre.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des Verbindungsstellenvorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Verbindungsstellenvorstands und des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstands werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang ermittelt. Blockwahl ist nicht zulässig, Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung zur Wahl ist persönliche Anwesenheit oder bei Abwesenheit eine vorliegende schriftliche Einverständniserklärung.

(5) Der Verbindungsstellenvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Mitglieder des Verbindungsstellenvorstandes. Maßgebend **ist bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes dessen Eintragung im Vereinsregister.** Im Übrigen ist die Übergangszeit auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

- (6) Scheidet ein einzelnes Mitglied des Verbindungsstellenvorstands während der laufenden Amtsperiode – gleich aus welchem Grund – aus, [so kann der übrige Verbindungsstellenvorstand kommissarisch ein Mitglied in den Verbindungsstellenvorstand berufen](#). Diese Berufung ist auf jeden Fall durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie endet mit Ablauf der laufenden Amtsperiode.
Scheiden mehr als ein Mitglied des Verbindungsstellenvorstands oder ein [Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes](#) aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Ergänzungswahl der ausgeschiedenen Mitglieder des Verbindungsstellenvorstands bis zum Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt wird.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Verbindungsstellenvorstands ist unzulässig.
- (9) Der Verbindungsstellenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Verbindungsstellenleiters /der Verbindungsstellenleiterin.
- (10) Dem Verbindungsstellenvorstand gehören an:
- die Mitglieder des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstands
 - die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer
- (11) Der Vorstand wird vom Leiter / von der Leiterin der Verbindungsstelle [oder im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes](#) einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (12) Mitglieder des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes sollen grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder der IPA Frankfurt am Main sein.

§ 18 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Dem Verbindungsstellenvorstand obliegt die Leitung der IPA Frankfurt am Main. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für alle sonstigen Belange des Vereins. Er führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Die in der Finanzordnung des IPA Bundesvorstands und der IPA Landesgruppe festgelegten Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens sind für die IPA Frankfurt am Main verbindlich.
- (3) Der Verbindungsstellenvorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben. Er ist für den ordnungsgemäßen Vollzug des im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets verantwortlich und ermächtigt, über das Vermögen der IPA Frankfurt am Main im Rahmen des beschlossenen Etats rechtswirksam zu verfügen.
- (4) Der Verbindungsstellenvorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich unter Beachtung der Rahmenwirkung der Geschäftsordnungen des Bundesvorstandes und der betreffenden Landesgruppe eine eigene Geschäftsordnung; die in den Geschäftsordnungen des Bundes- bzw. Landesgruppenvorstandes enthaltenen Pflichten für die Verbindungsstellen bleiben hiervon unberührt
- (5) Der Verbindungsstellenvorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (6) Der Verbindungsstellenvorstand hat das Recht, gegen Mitglieder bei grober Verletzung der Interessen des Vereins [das Ausschlussverfahren nach der Schiedsordnung der IPA deutsche Sektion e.V. \(SchODS\) einzuleiten](#).
- (7) Der Verbindungsstellenvorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Delegierten [und Ersatzdelegierten](#) für den Landesdelegiertentag vor.
- (8) Der / dem Schatzmeister/in obliegt die Kassen- und Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Verbindungsstellenvorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht der IPA Frankfurt am Main und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
- (9) Der Leiter / die Leiterin der Verbindungsstelle beruft den Verbindungsstellenvorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des Verbindungsstellenvorstandes dies wünscht.
- (10) Zu seiner Unterstützung kann der Verbindungsstellenvorstand Referenten für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind diese beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.

§ 19 Rechnungsprüfer, Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung bis zu drei Rechnungsprüfer aus der Mitte der IPA Frankfurt am Main.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- (4) Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer **verpflichtet**, ihre Feststellungen neben dem Geschäftsführenden Vorstand auch dem **Verbindungsstellen Vorstand** mitzuteilen.
- (5) Die Rechnungsprüfer legen ihren jährlichen Abschlussbericht dem Vorstand vor, der ihn mit einer Stellungnahme versehen der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung vorlegt.

IV. Vereinsleben

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit, Ausschluss vom Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern gem. § 5 Abs. 2 bis 4 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs
- (4) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (5) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen, die die eigene Person oder Angehörige betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein;
 - b) Abberufung aus der Organstellung, gleich aus welchem Grund;
 - c) Erteilung der Entlastung;
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit **des Mitgliedes** gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (7) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer dem Mitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe der IPA Frankfurt am Main sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen der Vereinsorgane können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich eingereicht werden.
- (5) Mitteilungen des Verbindungsstellenvorstands erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in elektronischen Medien (Homepage).

§ 22 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer / von der jeweiligen Protokollführerin und vom Leiter / der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen ab Fertigstellung schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen; der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (4) Protokolle sind innerhalb einer Frist von vier Wochen den Mitgliedern des Verbindungsstellenvorstands vorzulegen.
- (5) Für jede Sitzung / Versammlung ist eine Liste der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erstellen und ein Protokollführer zu wählen.

§ 23 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 24 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 25 Werbung

- (1) Bei Werbeaktionen ist zu gewährleisten, dass das Ansehen der IPA nicht geschädigt und ihre parteipolitische, rassistische, religiöse und gewerkschaftliche Neutralität nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Werbung, die von der IPA Frankfurt am Main ausgeht, ist grundsätzlich auf ihren Bereich zu beschränken. In Ausnahmefällen muss vorher die Zustimmung der Landesgruppe bzw. der örtlich zuständigen Verbindungsstelle eingeholt werden.
- (3) Planung und Ausmaß der Inseratenwerbung sind dem jeweiligen Vorhaben anzupassen und dürfen nicht die Aufstockung von Kassenbeständen bezwecken. Auf Anforderung ist dem Bundesvorstand Rechnung zu legen.

V. Datenschutz

§ 26 Datenschutz

- (1) Die IPA Frankfurt am Main verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere für folgende Zwecke:
 - Buchhaltung der Vereinskontoen
 - Ehrung von Mitgliedern des Vereins
 - Bildanfertigung / Bildberichte bei offiziellen Vereinsveranstaltungen
- (2) Im Rahmen der Erforderlichkeit werden folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Dienststelle (nur bei Mitgliedern im aktiven Dienst)
 - Bankverbindung

- Angabe der Erreichbarkeit per Telefon (stationär oder mobil)
 - Angabe einer Erreichbarkeit per Telefax oder E-Mail
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke der IPA Frankfurt am Main. zu. Jede anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Daten aus Absatz 2 unverzüglich dem Verbindungsstellenvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Umgang mit den erhobenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Leiter / die Leiterin der Verbindungsstelle der IPA Frankfurt am Main und der Leiter / die Leiterin der IPA-Landesgruppe Hessen e. V. als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen an die IPA-Landesgruppe Hessen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung durch die Mitgliederversammlung vom 17.11.2017 beschlossen. Frühere Satzungsversionen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister aufgehoben.
- (2) Soweit die IPA-Deutsche Sektion e. V. oder die IPA-Landesgruppe Hessen e. V. Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung jetzt oder künftig für erforderlich halten, ist der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand ermächtigt, diese Änderungen im notwendigen Umfang vorzunehmen
- (3) Dies gilt gleichermaßen für notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die auf Weisungen der Aufsichtsbehörden erfolgen.